

Vorlage-Nr.: **1145-2017/DaDi**

Aktenzeichen: 419-010

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen: *L - Landrat*

Produkt: **1.16.02.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Auflösung der Stiftung "Darmstadt-Dieburg-Hilfe - Region Starkenburg"**

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ wird aufgelöst.

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hatte am 27.08.2002 den Verein „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ gegründet (Beschluss des Kreisausschusses vom 27.08.2002 TOP II/19/29).

Zweck des Vereins war die Förderung der Völkerverständigung in Europa insbesondere durch Gewährung von Finanz- und Sachhilfen zur Beseitigung von Schäden in Folge regionaler Großschadenereignisse durch zumindest katastrophenähnliche Ereignisse, wie plötzlichem Auftreten von Naturgewalten, Seuchen, technischen Störfällen oder Ähnlichem. Letztmalig hatte der Verein im Jahr 2005 Leistungen an Hilfeempfänger erbracht, so dass das Finanzamt am 26.03.2009 die Gemeinnützigkeit aberkannte, weil der Verein nicht mehr im Sinne der Satzung tätig geworden war.

Da das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden war wurde es nach der Liquidation des Vereins in die neu zugrundende Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ eingebracht und somit den vom Finanzamt vorgeschriebenen Zwecken zugeführt. Die Stiftungsgründung erfolgte auf Grundlage eines Treuhandvertrages zwischen dem Verein und der Sozialstiftung des Landkreises. Der Stiftungsrat hatte der Gründung der rechtlich unselbständigen, treuhänderischen Stiftung am 26.10.2010, der Kreistag am 13.12.2010 zugestimmt.

Zuletzt aktiv war die Stiftung in den Jahren 2014 und 2015 mit der Sammlung und Ausschüttung von Spenden für bzw. an Erdbebengeschädigte in Nieder-Beerbach. Rechtlich betrachtet hätte es hierzu keiner Stiftung bedurft. Auf Grund des geringen Stiftungsvermögens und der anhaltend niedrigen Zinsphase ist es der Stiftung nahezu nicht möglich, Erträge zu erwirtschaften, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Aus diesem Grund hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 22.11.2016 die Verwaltung um Prüfung gebeten, unter welchen Voraussetzungen die Stiftung aufgelöst werden kann, ohne dass steuerliche Nachteile zu erwarten sind.

Da es sich um eine rechtlich unselbständige, treuhänderische Stiftung handelt unterliegt diese nicht der Stiftungsaufsicht. Aus diesem Grunde gibt es seitens des Regierungspräsidiums keine Einwände. Die Antwort des Finanzamts Darmstadt ist als Anlage beigelegt. Danach ist lediglich die Vermögensregelung des § 16 der Stiftungssatzung einzuhalten.

Das Stiftungsvermögen beträgt 6.483,14 Euro zzgl. 344,66 Euro aktueller Kontostand.

Da die Stiftung auf Grund des geringen Vermögensstocks auch in Zukunft nahezu über keine Mittel verfügen wird, um ihren Stiftungszweck zu erfüllen, werden die Voraussetzungen des § 14 Ziffer 2 der Stiftungssatzung als erfüllt angesehen und die Auflösung der Stiftung vorgeschlagen.

Der Stiftungsrat der Sozialstiftung hat der Auflösung in seiner Sitzung am 28.08.2017 zugestimmt, der Stiftungsrat der Stiftung „Darmstadt-Dieburg-Hilfe – Region Starkenburg“ hat die Auflösung in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossen.

## **Anlage:**

- Schreiben des Finanzamtes Darmstadt vom 21.06.2017